

# Riefaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagshaus: Riefaer Nr. 28.

Verlagshaus: Riefaer Nr. 28.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riefa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 114.

Mittwoch, 19. Mai 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riefaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 2.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postkasten monatlich 2.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile 70 Pf., Ortspreis 70 Pf.; zeltständer und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 30 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riefa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Grübler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Vertrieb: Sauer & Winterlich, Riefa, Geschäftshaus: Markstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Känel, Riefa. Für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riefa.

## Baden im Freien betr.

Bei dem sich in der wärmeren Jahreszeit steigenden Bedürfnis zum Baden im Freien werden die Herren Gemeindevorstände und Gutsbesitzer, insbesondere auch in Rücksicht auf den Nutzen des Badens für die Gesundheit, zumal, wenn es mit Schwimmbädern verbunden ist, veranlaßt, diesem Bedürfnisse möglichst Rechnung zu tragen und — zur Verhütung von Unfällen, sowie aus sittenspolizeilichen Rücksichten — geeignete Bäderplätze in Flüssen oder Teichen ausfindig zu machen und abzurufen, auch durch örtliche Bekanntmachung und polizeiliche Aufsicht dahin zu wirken, daß das Baden auf die abgetrennten und gekennzeichneten Plätze — aus Sicherheits- und sittenspolizeilichen Gründen, sowie im Interesse des Schutzes der übrigen an den Ufern anliegenden Grundstücke — beschränkt bleibt.

Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft ist gern bereit, bei Anweisung von Bäderplätzen sachverständigen Rat und ev. finanzielle Unterstützung zu vermitteln.

Besüglich des Badens in der Elbe gelten die Vorschriften des Elbstromamtes. Großenhain, am 17. Mai 1920.  
Die Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 28 des hiesigen Genossenschaftsregisters ist heute die durch Satzung vom 20. Februar 1920 errichtete Genossenschaft unter der Firma: **Gemeinnützige Wohn- und Siedelungs-Genossenschaft Reithain**, eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist:  
1. Die Unterbringung von Arbeitslosen und entlassenen Heeresangehörigen in Industrie und Landwirtschaft.  
2. Die Unterbringung und Verpflegung der Genossenschaftsmitglieder in Genossenschaftsheimen.  
3. Errichtung von Heimsiedelungen.  
Alle Bekanntmachungen und Erlasse in Angelegenheiten der Genossenschaft sowie die sie verpflichtenden Schriftstücke ergeben unter deren Firma und werden mindestens von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Die Einladungen zu den Generalversammlungen, insofern sie vom Aufsichtsrat ausgeben, erlöst der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit der Zeichnung: Der Vorsitzende der gemeinnützigen Wohn- und Siedelungs-Genossenschaft Reithain, e. G. m. b. H.

Für Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen bedient sich die Genossenschaft des Reichsanzeigers.  
Die Haftsumme eines jeden Genossen beträgt 300 Mk. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf die sich ein Genosse beteiligen kann, beträgt 10.  
a) der Kaufmann Gustav Martin Avert in Reithain,  
b) der Werkmeister Max August in Reithain und  
c) der Maschinenformer Louis Niemann in Dobersen  
sind die Mitglieder des Vorstandes.

Die Zeichnung für die Genossenschaft geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.  
Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.  
Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden jedem gestattet.  
Amtsgericht Riefa, den 15. Mai 1920.

Auf Blatt 538 des Handelsregisters, die Firma **Josef Rios** in Weida i. V., ist heute eingetragen worden: Dem Kaufmann **Bernhard Max Fischer** in Weida ist Procura erteilt.  
Amtsgericht Riefa, den 14. Mai 1920.

Auf Blatt 21 des Genossenschaftsregisters, den **Waren-Einkaufverein der Detailisten in Riefa e. G. m. b. H.**, ist heute eingetragen worden: Die Satzung ist abgeändert worden. Die Bekanntmachungen erfolgen in der „Deutschen Handels-Rundschau“.  
Der Kaufmann **Ernst Storck** in Riefa ist Mitglied des Vorstandes.  
Amtsgericht Riefa, den 17. Mai 1920.

Auf Blatt 27 des hiesigen Genossenschaftsregisters ist heute die durch Satzung vom 5. Februar 1920 errichtete Genossenschaft unter der Firma **Betriebsgenossenschaft des selbständigen Metallgewerbes zu Riefa-Oschau und Strehla**, eingetragen worden.  
Gegenstand des Unternehmens ist: gemeinsame Ein- und Verkauf von Rohmaterialien, Waren und Bedarfsartikeln des Metallgewerbes, Uebernahme von Aufträgen für die metallverarbeitenden Gewerbe auf eigene und fremde Rechnung und Ausführung durch die Mitglieder, sowie alle Unternehmungen, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu fördern.

Die Bekanntmachungen erfolgen im „Deutschen Genossenschaftsblatt“ unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und wenn sie vom Aufsichtsrate ausgeben, unter dem Namen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Geht dieses Blatt ein oder wird aus anderen Gründen die Bekanntmachung in ihm unmöglich, so tritt an seine Stelle der „Deutsche Reichsanzeiger“ bis zur Bestimmung eines anderen Blattes.  
Die Haftsumme eines jeden Genossen beträgt 200 Mk. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf die sich ein Genosse beteiligen kann, beträgt 20.  
a) der Schlossermeister Kurt Dombrowski in Riefa,  
b) der Schmiedemeister Hermann Conradt in Riefa,  
c) der Schlossermeister Albin Wey in Riefa,  
d) der Mechaniker Kurt Rast in Oschau  
sind die Mitglieder des Vorstandes.

Willensertklärungen und Zeichnungen für die Genossenschaft sind verbindlich, wenn sie durch zwei Mitglieder des Vorstandes erfolgen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.  
Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden jedem gestattet.  
Amtsgericht Riefa, den 11. Mai 1920.

## Vertikales und Sächsisches.

Riefa, den 19. Mai 1920.  
Staatsliche Kraftwagenlinien. Am 20. Mai ds. Js. wird die bestehende Kraftwagenlinie **Wahren-Ramens bis Königsdorf** verlängert. Bei dieser Gelegenheit wird auch der Fahrplan für die Vertikale Wahren-Ramens geändert. — Am 20. Mai ds. Js. eröffnet die Eisenbahn-Generaldirektion als **Sächsisches Kraftwagen-Verwaltung** den Betrieb auf der 6,2 Kilometer langen Staatslichen Kraftwagenlinie **Tharandt-Carda-Speckhaufen**. Die Fahrten beginnen und enden in Tharandt am Bahnhof in Speckhaufen am Ostbahnhof. — Am 20. Mai eröffnet die Eisenbahn-Generaldirektion auch den Sommerbetrieb auf der Staatslichen Kraftwagenlinie **Rosdorf-Altenberg-Ranwald**. Am 18. Mai wird der Betrieb auf der 21,8 Kilometer langen Staatslichen Kraftwagenlinie **Rosdorf-Lichtenfels-Gallenberg-Debnitz** eröffnet.  
Fahrpreiserhöhung im Staatslichen Kraftwagenbetriebe. Infolge der Preissteigerungen für sämtliche Betriebsstoffe und Betriebsmaterialien sowie infolge der erhöhten Besätze des Kraftwagenpersonals sieht sich die Eisenbahn-Generaldirektion Dresden als Sächsisches

Kraftwagenverwaltung genötigt, vom 20. Mai ds. Js. an auf den Staatslichen Kraftwagenlinien den Fahrpreis im allgemeinen um 40 Pf., die Gepäckkraft um 5 Pf. für 1 Tarifkilometer zu erhöhen. Als Mindestfahrpreis werden 40 Pf., als Mindestgepäckkraft 80 Pf. für jedes Gepäckstück bis zu 30 Kilogramm erhoben.  
Der Verband der Sächsischen Konsumvereine in Jütta wurde am Montag früh fortgesetzt mit dem Berichte des Verbandsvorsitzenden über das verfloffene Geschäftsjahr, wobei auf die Bestrebungen der Konsumvereine hingewiesen wurde, die einen Anstoß an die Konsumvereine beabsichtigen. Auch wurde mitgeteilt, daß der Verband seine Verbindung mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften genommen hat. Wirtschaftsminister Schwarz bedauerte, daß auf gesetzlichem Wege nichts gegen die Vertigenossenschaften auszurichten sei. Die Inerren zwar den leider angefallenen Arbeitern die aktuelle Notlage, könnten aber niemals eine dauernde Lösung der Volkswirtschaft bringen. Der Minister wandte sich ferner gegen die von Arbeitern mit Hilfe von Unternehmerkapital organisierten Einkaufsgesellschaften und wies darauf hin, daß sich die Kleinverbraucher und Händler immer mehr zusammenschließen. Demgegenüber sei in vielen Konsum-

vereinen eine gewisse Bequemlichkeit eingetreten. Diese seien nicht genügend an die Regierung herangetreten. Die sächsische Regierung stehe den Konsumvereinen nicht feindlich gegenüber, könne aber nicht aus sich heraus die Wünsche der Konsumvereine alle kennen. Vor der Forderung der völligen Aufhebung der Zwangswirtschaft warnte er. Er sei nicht in der Lage, hier eine Unterstützung in Aussicht zu stellen. Allerdings werde in der Bewirtschaftung von Kartoffeln und Fleisch eine Voderung eintreten. Bevor man nicht eine bestimmte Planwirtschaft habe, ließe sich eine völlige Auflösung der Zwangswirtschaft nicht denken. Ferner forderte der Minister die Konsumvereine auf, stärkere Propaganda zu entfalten. Ihr Endziel sei weiter gesteckt als lediglich zu werden und zu wachen. Heinrich Kaufmann, Damburg, vom Zentralverband stellte in längerer Ausführung fest, daß der Vorstand und Ausschuss des Zentralverbandes den systematischen Abbau der zwangswirtschaftlichen Wirtschaft für die wichtigsten Nahrungsmittel fordere, und zwar für Milch, Fett und Fleisch baldigt. Bei den Kartoffeln soll zunächst noch ein Existenzminimum bewirtschaftet, der Rest dem freien Handel überlassen werden. Auch der Abbau der Zwangswirtschaft des Brotgetreides müsse begonnen werden.

## Impfungen betreffend.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen des hiesigen Impfbezirktes (Stadt und Rittergut Riefa mit Vorwerk Göhlitz) finden wie folgt statt:

Impftermin:	Erstimpfungen:	Nachschauermin:
1. Montag, den 7. Juni 1920,		Montag, den 14. Juni 1920,
2. Dienstag, den 8. Juni 1920,		Dienstag, den 15. Juni 1920,
nachm. 4 Uhr		nachm. 4 Uhr
	Wiederimpfungen:	
1. Mittwoch, den 2. Juni 1920,		Mittwoch, den 9. Juni 1920,
nachm. 1/4 Uhr		nachm. 4 Uhr
	für Knaben außer Oberrealschülern,	
2. Freitag, den 4. Juni 1920,		Freitag, den 11. Juni 1920,
vorm. 9 Uhr		vorm. 9 Uhr
	für Oberrealschüler,	
3. Sonnabend, den 6. Juni 1920,		Sonnabend, den 12. Juni 1920,
nachm. 1/4 Uhr		nachm. 1/4 Uhr
	für Mädchen.	

Die Erstimpfungen finden im Hotel Göhlitz, die Wiederimpfungen zu 1. in der Knabenschule, zu 2. in der Oberrealschule und zu 3. in der Carolaschule statt. Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der impfpflichtigen Kinder werden hiermit aufgefordert, die Impflinge zu den festgesetzten Terminen in den genannten Impfstellen vorzustellen. Befreiungen von den Impfungen sind durch ärztliche Zeugnisse in den Impfterminen nachzuweisen.

Für alle in den öffentlichen Impfterminen nicht vorgeleiteten Kinder ist der Impfnachweis sofort nach Empfang desselben im Rathaus, Polizeiamt, Zimmer Nr. 4, vorzulegen.  
Für die Erstimpfungen werden besondere Vorladungen ergehen. Sollten jedoch in Riefa neu zuzugewandene Personen bis zum letzten Impftermin am 8. Juni 1920 keine Vorladung zur Vorleitung ihrer zum ersten Male impfpflichtigen Kinder erhalten haben, so sind die Kinder zu diesem Termine vorzuleiten.  
Aus einem Hause, in dem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Voden herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden. Die Impflinge müssen mit rein gewaschenem Körper und in reinlicher Kleidung zur Impfung gebracht werden, anderfalls sie zurückgewiesen werden. Die Impfungen erfolgen unentgeltlich.

Das Impfgesetz vom 8. April 1874 enthält in § 14 folgende Bestimmung:  
„Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegekinder ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Festsetzung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.“  
Auf diese Bestimmung wird hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht.  
Der Rat der Stadt Riefa, am 17. Mai 1920. R.

## Kinder-Kartoffelkarten-Ausgabe in Gröba.

Donnerstag, den 20. Mai 1920, vormittags von 8–12 Uhr werden im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6 die **Wochen-Kartoffelkarten** für Kinder im Alter bis zu 4 Jahren auszugeben. Die Köpfe der alten Kartoffelkarten sind mitzubringen.  
Gröba (Elbe), am 18. Mai 1920. Der Gemeindevorstand.

## Markenausgabe in Gröba.

Donnerstag, den 20. Mai 1920, nachmittags von 4–5 Uhr werden in den bekannten Markenausgabestellen die **Größarten**, sowie **Fleisch-** und **Fleischkontrollkarten** auszugeben.  
Gröba (Elbe), am 18. Mai 1920. Der Gemeindevorstand.

## Kirchenverpachtung.

Die diesjährige Kirchenverpachtung an der **Oschauer Straße**, am **Gasthof** und im **Weidauer Grund** soll am **Dienstag, den 25. Mai 1920, vormittags 11 Uhr** im **Gasthaus zum Anker** in Gröba gegen Höchstgebot vergeben werden. Pachtbedingungen werden im Versteigerungstermine bekannt gegeben.  
Gröba (Elbe), am 18. Mai 1920. Der Gemeindevorstand.

## Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft Großenhain wird wegen Aufbringung von **Wassenschutt** der Kommunikationsweg von **Glaubitz nach Bahnhof Langenberg** vom **20. bis zum 24. Mai** für den **Verkehr** gesperrt und inwieweit auf den am Kanal entlang führenden Feldweg bzw. über Sageritz nach Langenberg vertriehen.  
Das unbefugte Befahren des gesperrten Weges wird nach § 306<sup>b</sup> des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.  
Glaubitz, am 18. Mai 1920. Der Gemeindevorstand.

## Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riefa.

Kaiser-Franz-Joseph-Straße Nr. 17, Tel. Nr. 40.  
Offene Stellen für: 3 ältere Klemperer, eine Anzahl Dienst- und Haus-Mädchen für Herrschaft und Restaurant bei gutem Lohn, 1 Feuertreibling für Riefa, landw. Dienstmägde bis 25 Jahre gegen den neuesten Tariflohn.